

**Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Sölvesborger Straße 2
17438 Wolgast**



Zuständigkeitsbereich

Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansesstadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 08. Februar 2024

**Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
der Gemeinde Zemitz
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast**

Ortsteile : Zemitz, Hohensee, Seckeritz, Wehrland-Bauer, Negenmark

Bürgermeisterin : Frau Susanne Darmann

Leiterin FD Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern (seit 03/2023)
Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale
Dienste und öffentliche Ordnung)
Frau Katrin Jaddatz bis 06/2022

Einwohnerzahl : 719 zum 31.12.2021

Prüfer : Herr René Ertel
Herr Enrico Heyden

Prüfungszeitraum : 28.03.2023 bis 08.01.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Gemeinde
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2021 Gemeinde Zemitz	1
Finanzrechnung 2021 Gemeinde Zemitz	2
Übersicht über die Teilergebnisrechnung 2021 Gemeinde Zemitz	3
Übersicht über die Teilfinanzrechnung 2021 Gemeinde Zemitz	4
Bilanz der Gemeinde Zemitz zum 31.12.2021	5
Anhang zur Bilanz der Gemeinde Zemitz zum 31.12.2021	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2021	9
Forderungsübersicht per 31.12.2021	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2021	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2021 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGrG	Haushaltsgrundsatzgesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Gemeindevertretung der

Gemeinde Zemitz

bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2021 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt die Bürgermeisterin der Gemeinde, Frau Susanne Darmann. An der Aufstellung des von der Verwaltung erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese, soweit möglich, durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Gemeindevertretung der Gemeinde Zemitz.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. den Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung des Amtes und der Gemeinde.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Gemeinde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Verwaltung mit den Aufgaben und Abläufen in der Gemeinde beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem der Verwaltung haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Verwaltung angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster

Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Gemeinde mit dem Ausweis gegenüber der Einheitskasse des Amtes als Forderung oder Verbindlichkeit
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Jahresübergreifende Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO
- Arbeitsstand zum § 2b UstG

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der zügig aufzuholenden Jahresabschlüsse konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese werden in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Gemeinde Zemitz folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Summe der Erträge = 10.615,81 €
- Summe der Aufwendungen = 10.664,89 €

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Summe der laufenden Einzahlungen = 10.250,66 €
- Summe der laufenden Auszahlungen = 9.231,42 €
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit = 1.732,21 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit = 983,17 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz: 0,5 % der Bilanzsumme = 22.923,89 €

Das Amt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 in der von uns geprüften und mit Datum vom 25.05.2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 6. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel und Herrn Heyden im Zeitraum vom 28.03.2023 bis 08.01.2024 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Amtsräumen des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u.a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Gemeinde vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2021 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde und der Bürgermeister der Stadt Wolgast, als leitender Verwaltungsbeamter, haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2021 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2021 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2021 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	19.12.2019
Haushaltssatzung:	08.07.2021
Geschäftsordnung:	16.07.2009

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Gemeinde sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

- Einwohner:	719 Einwohner
- Fläche:	30,93 km ²
- Bevölkerungsdichte:	23,25 EW/ km ²

Die Gemeinde Zemitz ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer des Amtes Am Peenestrom 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält keine Betriebe gewerblicher Art und ist insofern nicht körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Die Gemeinde führt weder umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Als Arbeitgeber i.S. von §1 LStDV hat die Gemeinde die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Für ehrenamtlich Tätige sind hier ebenfalls entsprechende Leistungen zu tätigen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

Die Organe der Gemeinde sind:

- die Bürgermeisterin
- die Gemeindevertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Absatz 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung wurden an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

Die Stadt Wolgast übernimmt als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Verwaltung.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Gemeinde, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

2.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan

des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Die Buchungen der Wohnungsverwaltung erfolgten entsprechend der besonderen Vorschriften des Landes M-V.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt. Eine Archivierung ist über das Programm direkt einsehbar.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens wurde von der Verwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

Die Inventurrichtlinie hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. Im ersten Quartal 2016 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast und des Amtes Am Peenestrom liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Zu beachtende Feststellung:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke

mehr zu erteilen.

(B)

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2021 grundsätzlich geführt; interne Leistungsverrechnungen zwischen den Produkten fanden jedoch nicht statt. Mangels Betriebe gewerblicher Art und aufgrund der Größe der Gemeinde von unter 2.000 Einwohnern handelt es sich um eine kleine Gemeinde im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu §§ 27 und 4 GemHVO-Doppik. Daher ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Gemeinde nicht notwendig.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet. Die Muster für die Vergabedokumentation wurden zentral hinterlegt. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet, ebenso ist keine Dienstanweisung zu Vergaben existent.

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmezielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UstG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u.a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz
- GGfs. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z.B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980

- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen
- Ggfs. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

In der Verwaltung wurden bislang folgende Schritte umgesetzt:

- in 2019 Betrauung einer Mitarbeiterin mit der Aufgabenstellung,
- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge und Auflistung der Erträge je Produkt,
- in den Folgejahren bis 2021: Inanspruchnahme von der concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster als externen Berater.
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Zeit für die Umstellung voranschreitet und für die o.g. weiteren Schritte genutzt werden sollte.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse des Amtes und der Gemeinden grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltsatzung der Gemeinde für das Jahr 2021 wurde am 08.07.2021 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Vorlagepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht gem. § 47 KV M-V wurde nachgekommen. Die Haushaltssatzung enthielt folgende zu genehmigungspflichtigen Festsetzungen:

- Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 330.000 €.

Die Kommunalaufsicht hat mit der Haushaltsverfügung vom 05.07.2021 die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen vollständig genehmigt. Die Gemeinde Zemitz wird mit einer dauerhaft wegfallenden finanziellen Leistungsfähigkeit bewertet.

Abschließend wurden Entnahmemöglichkeiten gem. § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V (Entnahme des zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen) und Zuführungen vom investiven zu den laufenden Ein- und Auszahlungen empfohlen.

Das Haushaltssicherungskonzept beinhaltet folgende das Jahr 2021 betreffende Festlegungen:
Prüfung

- Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern,
- Grundstücksveräußerungen,
- Umstellung/Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED,
- Umschuldung.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 08.07.2021 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 09.07.2021 (rückwirkend zum 01.01.2021) in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV MV.

Im Bericht des LRH für das Jahr 2019 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen solle, dass die Beschlussfassung zum Ende des 3. Quartals möglich werde. So könne sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermeiden werden.

Dies war lt. Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen, insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gemeinde Zemitz zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 4.524.025,07 €, einem Anlagevermögen von 4.016.354,07 € und einem Eigenkapital von 3.576.814,11 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 16.12.2021 mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Aus der Prüfung zum Jahresabschluss 2014 besteht folgender Hinweis weiter fort:

- Die Mahngebühren in Höhe von 1.871,71 € sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde.

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.* (F)

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2020 zu folgenden wesentlichen Feststellung geführt.

- Gemäß § 20 GemHVO hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Hierbei muss die Verwaltung entsprechend zuarbeiten. Eine entsprechende Information ist nicht erfolgt. (F)

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2021 nicht mehr relevant.*

- In 2020 wurden mehrere Flurstücke verkauft. Dabei stellten jeweils die künftigen Erwerber einen Kaufantrag an die Verwaltung. Der Wert der Grundstücke wurde i.d.R. durch Nachfrage des m²-Preises beim Gutachterausschuss des Landkreises Vorpommern-Greifswald ermittelt.

Anschließend wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung unmittelbar an den Antragsteller verkauft.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass Vermögensgegenstände gemäß § 56 Abs. 4 KV M-V zu ihrem vollen Wert veräußert werden müssen. Ausnahmen sind nur bei besonderem öffentlichem Interesse möglich.

Die Veräußerung der Vermögensgegenstände zum „vollen Wert“ meint den Wert, der sich unter voller Ausnutzung aller Möglichkeiten am Markt erzielen lässt. Aus Sicht des RPA ist nach Ermittlung des Bodenwertes eine Veröffentlichung der Ausschreibung gegen Gebot mit dem Mindestkaufpreis in Höhe des errechneten Bodenwertes vorzunehmen. (F)

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2021 nicht mehr relevant.*

Aus dem Jahresabschluss 2018 sind folgende Feststellungen erneut zu prüfen:

- Durch die Gemeinde Zemitz wurden während der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen für Bewirtung, Repräsentationen und Heimat- und Kulturpflege in Höhe von 4.182,56 € geleistet, zu denen die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres weder gesetzlich oder vertraglich verpflichtet war. (F)

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2021 in Höhe von 188,02 € weiter zutreffend.*

- In der Finanzrechnung werden im Bereich der ordentlichen Einzahlungen Übertragungen von Ermächtigungen in Höhe von 6.855,50 € aus 2017 und 2.594,81 € nach 2019 aufgeführt. Diese sind nach § 15 GemHVO-Doppik nur zulässig, soweit sie mit einem Zweckbindungsvermerk i. S. d. § 13 GemHVO-Doppik versehen wurden. Dies ist bei den genannten Übertragungen nicht der Fall. (F)

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2021 nicht mehr relevant.*

Der Jahresabschluss 2020 wurde in der von uns geprüften Fassung am 25.05.2023 durch die Gemeindevertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen in der Hauptsatzung auf der Homepage des Amtes am Peenestrom am 25.10.2023.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Zuge des bisherigen Aufholprozesses war die zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse noch nicht rechtskonform umsetzbar. Hierauf sollte zukünftig verstärkt geachtet werden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2021 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2020		31.12.2021		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	3.478.974,57	76,9	3.411.388,39	74,4	-67.586,18
Finanzanlagen	537.379,50	11,9	537.379,50	11,7	0,00
Längerfristige Forderungen	46.542,54	1,0	2.923,15	0,1	-43.619,39
= Langfristig gebundenes Vermögen	4.062.896,61	89,8	3.951.691,04	86,2	-111.205,57
Vorräte	50.888,46	1,1	51.142,11	1,1	253,65
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	410.240,00	9,1	581.945,00	12,7	171.705,00
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	461.128,46	10,2	633.087,11	13,8	171.958,65
Bilanzsumme Aktiva	4.524.025,07	100,0	4.584.778,15	100,0	60.753,08
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	3.937.128,20	87,0	3.937.128,20	85,9	0,00
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	92.072,64	2,0	153.732,75	3,4	61.660,11
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	-512.524,26	-11,3	-452.386,73	-9,9	60.137,53
Jahresergebnis	60.137,53	1,3	0,00	0,0	-60.137,53
= Eigenkapital	3.576.814,11	89,0	3.638.474,22	79,4	61.660,11
Sonderposten zum Anlagevermögen	646.811,85	14,3	660.068,99	14,4	13.257,14
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	17.336,90	0,4	19.184,54	0,4	1.847,64
Längerfristige Verbindlichkeiten	105.806,60	2,3	88.164,14	1,9	-17.642,46
= Langfristig verfügbare Mittel	4.346.769,46	106,0	4.405.891,89	96,1	59.122,43
Kurzfristige Rückstellungen	773,72	0,0	1.690,54	0,0	916,82
Kurzfristige Verbindlichkeiten	176.481,89	3,9	177.195,72	3,9	713,83
Übrige kurzfristige Passiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig verfügbare Mittel	177.255,61	3,9	178.886,26	3,9	1.630,65
Bilanzsumme Passiva	4.524.025,07	100,0	4.584.778,15	100,0	60.753,08

Die Vorjahreswerte werden jeweils in Klammern hinter den konkreten Werten ausgewiesen.

Das langfristig gebundene Vermögen ist gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Umlaufvermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem Netto-Umlaufvermögen von 454.200,85 € (283.872,85 €).

Liquidität 2. Grades **328,42 %** (232,45 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Gemeinde Zemitz gegeben.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten minderte sich um -16.928,63 € (-30.738,31 €) auf 265.359,86 € (282.288,49 €), hiervon reduzierten sich die Kreditverbindlichkeiten um -27.313,93 € (-30.288,46 €) auf 103.368,48 € (130.682,41 €).

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse des Amtes (entspricht dem Liquiditätsbestand der Gemeinde) betrugen 489.947,65 € (337.974,86 €) und erhöhten sich damit um 151.972,79 € (+216.148,27 €). Davon beziehen sich auf den Liquiditätsbestand der Wohnungsverwaltung 204.610,26 € (144.199,47 €).

Entwicklung des Eigenkapitals **3.638.474,22 €** (3.576.814,41 €)

Allgemeine Kapitalrücklage **3.937.128,20 €** (3.937.128,20 €)

Änderungen der zur Eröffnungsbilanz festgestellten allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 53 a GemHVO mussten nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 18 V GemHVO wurde die Möglichkeit eröffnet, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z.B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebundenen Kapitalrücklage mehrjährig insgesamt

Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 173.831,36 €.

Eine Entnahme erfolgte in 2021 nicht.

Zweckgebundene Kapitalrücklagen **153.732,75 €** (92.072,64 €)

Die Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen bezieht sich auf die investiven Schlüsselzuweisungen i.H.v. 15.541,43 € (15.687,60 €) und die Infrastrukturpauschale gem. § 23 Finanzausgleichsgesetz M-V i.H.v. 51.026,63 € (52.404,20 €), die im Finanzhaushalt als investive Einzahlungen zu verbuchen waren. Weiterhin beinhaltet die zweckgebundene Kapitalrücklage eine kamerale Rücklage (Entschädigungsfond) i.H.v. 11.500,00 €.

Eine Entnahme zur Ergebnisverbesserung war in Höhe von 4.907,95 € aus den investiven Schlüsselzuweisungen notwendig.

Es besteht die Möglichkeit einer Entnahme in Höhe des Differenzbetrages zwischen Abschreibungen und Erträgen aus Auflösungen von Sonderposten gemäß § 18 GemHVO.

In der Vergangenheit wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

Jahr	Investive Schlüsselzuweisungen	Sonderhilfen/ Infrastrukturpauschale	Differenz Afa/SopoAufl.	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
2012	23.841,42 €	0,00 €	96.000,75 €	23.841,42 €	0,00 €
2013	22.919,79 €	0,00 €	95.386,56 €	22.919,79 €	0,00 €
2014	22.787,25 €	0,00 €	94.601,37 €	22.787,25 €	0,00 €
2015	21.803,28 €	0,00 €	95.145,48 €	21.803,28 €	0,00 €
2016	10.474,26 €	0,00 €	96.480,53 €	10.474,26 €	0,00 €
2017	9.632,38 €	0,00 €	112.758,28 €	9632,38	0,00 €
2018	10.747,74 €	0,00 €	94.046,58 €	10.747,74 €	0,00 €
2019	12.480,84 €	0,00 €	88.407,80 €	0,00 €	12.480,84 €
2020	15.687,60 €	52.404,20 €	89.796,00 €	0,00 €	80.572,64 €
2021	15.541,43 €	51.026,63 €	19.170,50 €	4.907,95 €	142.232,75 €
Gesamt	165.915,99 €	103.430,83 €	881.793,85 €	127.114,07 €	142.232,75 €
noch zur Entnahme zur Verfügung			754.679,78 €		

Nach den erfolgten Entnahmen beläuft sich der Gesamtbestand auf 142.232,75 €.

Ab 2020 steht es gem. § 15 FAG M-V den Gemeinden frei, bis zu 4 % der Schlüsselzuweisungen investiv zu binden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Zusätzlich erhalten die Gemeinden in 2020 erstmalig eine Infrastrukturpauschale, die in der Tabelle nunmehr unter den Sonderhilfen mit ausgewiesen wird. Von diesem Betrag können durch Zuführung in den laufenden Saldo auch laufende Zahlungen beglichen werden. Die Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Gemäß § 18 IV GemHVO ist es möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge zwischen Abschreibungen und Sonderpostenauflösung auch zur Senkung ggfs. bestehender negativer Bestandsvorräge Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden noch 754.679,78 € grundsätzlich zur Verfügung.

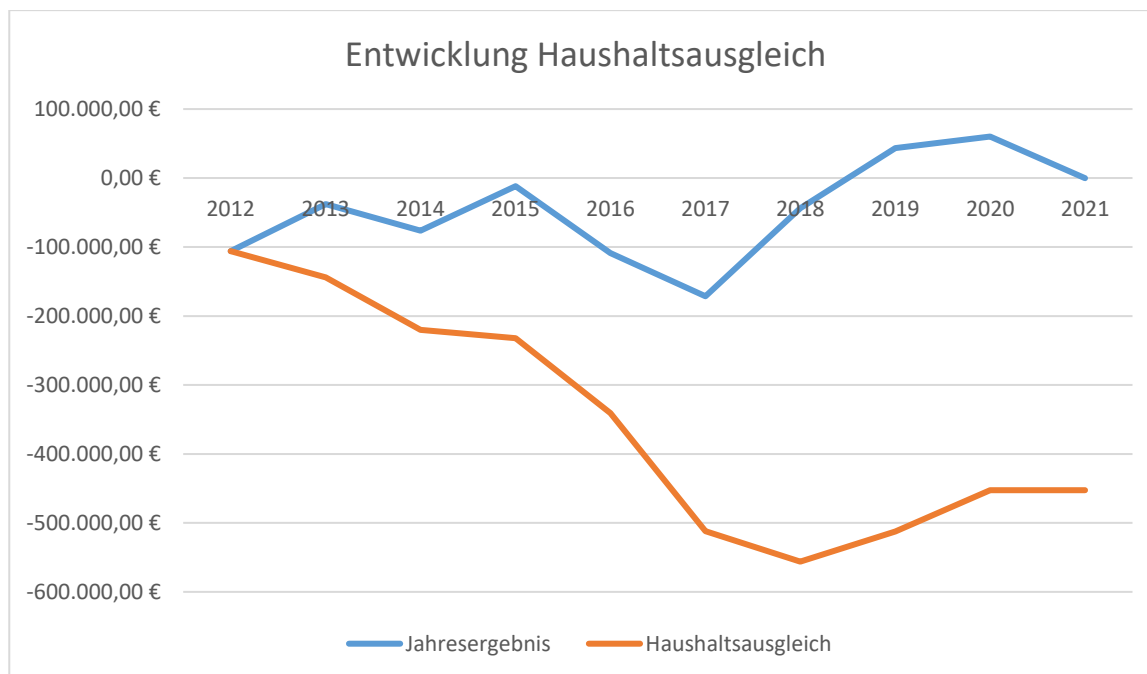
Der negative Bestandsvortrag belief sich auf 452.386,73 € (-512.524,26 €).

In 2021 erfolgte keine Entnahme.

Ergebnisvortrag

-452.386,73 € (-512.524,26 €)

Folgende Jahresergebnisse und Bestandsvorräge waren vorzutragen und aufzurechnen:



Jahresüberschuss/-fehlbetrag

0,00 € (60.137,53 €)

Das Jahresergebnis betrug 0,00 € und erhöhte so das auszuweisende Eigenkapital.

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende Fehlbetrag saldiert sich damit auf -452.386,73 € (-452.386,73 €).

Unter Berücksichtigung der Entnahmemöglichkeiten aus der allgemeinen und zweckgebundenen Kapitalrücklage kann dieser Fehlbetrag auf -36.322,62 € reduziert werden.

Eigenkapitalquote 79,36 % (79,06 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten sowie Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierung sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i.d.R. auch geringere Zinssätze auf das Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen an z.B. ausgelagerten Unternehmen.

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Landkreise und großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betrug in 2020 betrug lt. LRH im Mittelwert 35,12 %.

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) 93,76 % (93,36 %)

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

Eigenkapitalveränderungsquote **91,53 %** (89,98 %)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt:

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital im Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mind. 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht.

Dies ist hier nicht erreicht worden.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **6.376,60 €/EW** (6.444,48 €/EW)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/Anlagenquote (brutto) **86,13 %** (88,78 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die *Minderung* des Anlagevermögens um -67.586,18 € (-71.762,06 €) auf nunmehr 3.948.767,89 € (4.016.354,07 €) resultierte aus:

Zugänge		
Konto	Beschreibung (Anl.-Nr.)	Betrag
0311	Flurstück 3515/2/10/23 (Anl.-Nr.: 560)	4.778,85 €
0710	Kleintransporter (Anl.-Nr.: 216)	35.600,75 €
0710	Pressluftatmer (Anl.-Nrn.: 219-221)	8.994,64 €
gesamt		49.374,24 €

Abgänge		
Konto	Beschreibung (Anl.-Nr.)	Betrag
071	Kleintransporter (Anl.-Nr.: 6)	13.990,00 €
082	Motorpumpe (Anl.-Nr.: 143)	1,00 €
091	Abzahlung auf Sachanlagen (Anl.-Nr.: 171)	3.213,00 €
gesamt		17.204,00
planmäßige/außerplanmäßige Abschreibungen		108.966,50 €
zzgl. aufgelaufene Afa auf Abgänge		9.210,08 €
Veränderung gesamt		-67.586,18 €

Zum 31.12.2021 werden keine Anlagen im Bau ausgewiesen.

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 1.744.958,29 € (1.766.587,15 €). Dies entspricht 47,96 % (49,39 %) des Eigenkapitals.

Reinvestitionsquote 45,31 % (32,57 %)

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen für Anlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}} * 100$$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werten unter 100% bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Es handelt sich um einen jahresbezogenen Wert.

Der Mittelwert in den Landkreisen und großen Städten in MV lag in 2020 bei 179,54 %.

Anlagenveränderungsquote 77,37 % (80,10 %)

$$\text{Anlagenveränderungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen im akt. Jahresabschluss}}{\text{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}} * 100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur EÖB in Höhe von 5.103.598,89 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der Eröffnungsbilanz von 925.283,58 € auf nunmehr 660.068,99 € und sanken damit um 265.214,59 €, mithin -28,66 %.

Es zeigt sich eine analoge Entwicklung, die darauf verweist, dass Investitionen insbesondere aus Sonderposten finanziert wurden.

Infrastrukturquote **43,22 %** (45,48 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur (Straßen, Wege, etc.) gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren sowie das Verhältnis zu Gebäuden, Flächen und beweglichen Vermögensgegenständen an. I.d.R ist dieses Infrastrukturvermögen nicht veräußerbar.

Sonderpostenquote/-intensität (Brutto-Sonderpostenquote) **16,72 %** (16,10 %)

$$\text{Sonderpostenintensität} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die *Veränderung* der Sonderposten um +13.257,14 € (+41.896,12 €) auf nunmehr 660.068,99 € (646.811,85 €) resultiert aus Zugängen für den pauschalen Ausgleich der Straßenausbaubeiträge i.H.v. 32.427,64 € und planmäßigen Auflösungen in Höhe von -19.170,50 €.

<u>Forderungsquote</u>	12,89 %	(10,31 %)
ohne Einheitskasse	2,20 %	(2,84 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

<u>durchschnittlicher Wertberichtigungssatz</u>	5,90 %	(7,43 %)
--	---------------	-----------------

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen (ohne Einheitskasse)}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesen der Verwaltung.

Wertberichtigungen wurden im Umfang von 5.946,14 € (9.542,76 €) vorgenommen. Im Vergleich zum Vorjahr minderte sich der Wert um -3.596,62 € (-2.712,38 €). Einzahlungen auf wertberichtigte Forderungen erfolgten in Höhe von 3.000,00 € (3.309,00 €), Auflösungen wurden in Höhe von 596,62 € vorgenommen.

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiterverfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

<u>Verschuldungsgrad</u>	7,29 %	(7,89 %)
---------------------------------	---------------	-----------------

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100 % heißt hingegen, dass die Kommune mehr Schulden

hat, als es Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung

369,07 €/EW (402,12 €/EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, bezog sich dort allerdings lediglich auf die Investitionskredite.

Lt. DESTATIS betrug die Gesamtverschuldung der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreise) unter Berücksichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen wie folgt in 2021:

- 4.431 €/EW (Flächenländer Ost: 3.455, Flächenländer West: 5.228 €).

Die Kommunen in M-V weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die **aufgenommenen Investitionskredite** der Gemeinde belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 103.368,48 € (130.682,41 €). Sie verringerten sich in Höhe der planmäßigen Tilgungen von 27.313,93 € (31.963,50 €). Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich **143,77 €/EW** (230,62 €/EW).

Die Gemeinde hält außerhalb ihres Kernhaushaltes lediglich Anteile an Zweckverbänden (Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland Wolgast), deren Verbindlichkeiten aufgrund der Vielzahl der beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Damit ist die Verschuldung der Gemeinde insgesamt als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote

2,25 %

(2,89 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten. Hier sind sämtliche Investitionskredite berücksichtigt.

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten einen Mittelwert von 18,24 % in 2020 für 2019 fest. Hierbei blieben jedoch die Kreditaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen 4.2 + 4.3).

Bezogen auf diese Bilanzpositionen beträgt der Verschuldungsgrad in der Gemeinde 2,84 % (2,89 %).

durchschnittliche Schuldentilgungsdauer 3,78 Jahre (4,31 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der bei gleichmäßiger Tilgung zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt würde, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Bei hier vorliegenden Annuitätendarlehen beschleunigt sich der Abbau durch eingesparte Zinsen.

Bei Ablauf einer Zinsvereinbarung können niedrigere Zinsen und dafür ggfs. auch höhere Tilgungsraten vereinbart werden.

Anteil des Kapitalsdienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner 39,80 €/EW (48,00 €/EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der planmäßige Kapitaldienst in MV 2021 auf 124 €/EW.

Der Kapitaldienst pro Einwohner ist in der Gemeinde in 2021 als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

In 2021 belaufen sich die Zahlungen für Zinsen und Tilgungen auf insgesamt 29.924,85 € (31.963,50 €). Er belastet die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde mit 3,10 % (3,55 %) der laufenden Auszahlungen bzw. 2,68 % (3,23 %) der Aufwendungen kaum und trägt aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die Aufwendungen mit 0,12 % (0,17 %) (Zinsaufwandsquote).

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	0,00 €	(0,00 €)
	Passive	20.875,08 €	(18.110,62 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten waren nicht vorhanden.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich im Wesentlichen aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte in Höhe von 19.184,54 € (17.336,90 €), aus der Abrechnung der Wohnungsverwaltung in Höhe von 1.254,84 € (693,72 €) sowie Vorauszahlungen für Mieten, Pachten und Steuern in Höhe von 413,93 € (80,00 €).

Durchlaufende Gelder

In der Bilanz werden Forderungen i.H.v. 0,00 € und Verbindlichkeiten i.H.v. 84.676,25 € aus Verwah- und Vorschussgeldern ausgewiesen. Es ergibt sich ein Saldo zum Vorjahr von 2.458,48 €.

Konto	Bezeichnung	01.01.2021	31.12.2021	+ / -
2810017910001	Vorschüsse	0,01 €	0,00 €	-0,01 €
Summe Forderungen		0,01 €	0,00 €	-0,01 €
Konto	Bezeichnung	01.01.2021	31.12.2021	+ / -
1140237910007	Treuhändische Gelder	1.200,00 €	1.200,00 €	0,00 €
5110037930000	Inanspruchnahme von Bürgschaften	81.017,77 €	81.017,77 €	0,00 €
1160237950001	ungeklärte Zahlungsvorgänge	0,00 €	292,00 €	292,00 €
6120037950000	ungeklärte Zahlungsvorgänge	0,00 €	166,48 €	166,48 €
6120037991000	Spenden vor Annahme	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Summe Verbindlichkeiten		82.217,77 €	84.676,25 €	2.458,48 €
Die Veränderung an durchlaufenden Geldern beträgt				2.458,49 €
Der Saldo aus durchlaufenden Geldern in der Finanzrechnung beläuft sich auf				2.458,49 €
Differenz				0,00 €

Der Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung weist ebenfalls einen Betrag von 2.458,49 € (762,24 €) aus.

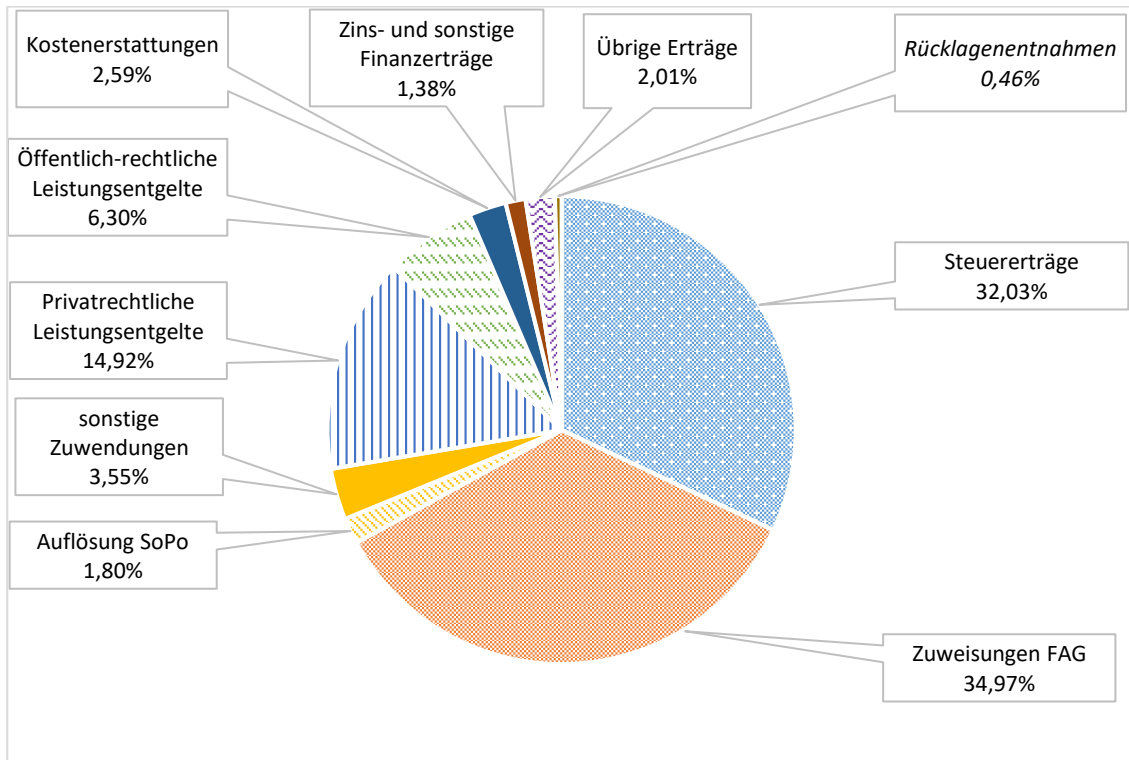
Prognose

Die Vermögenslage ist als stabil zu bezeichnen. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -4.907,95 € konnte durch eine entsprechende Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen werden

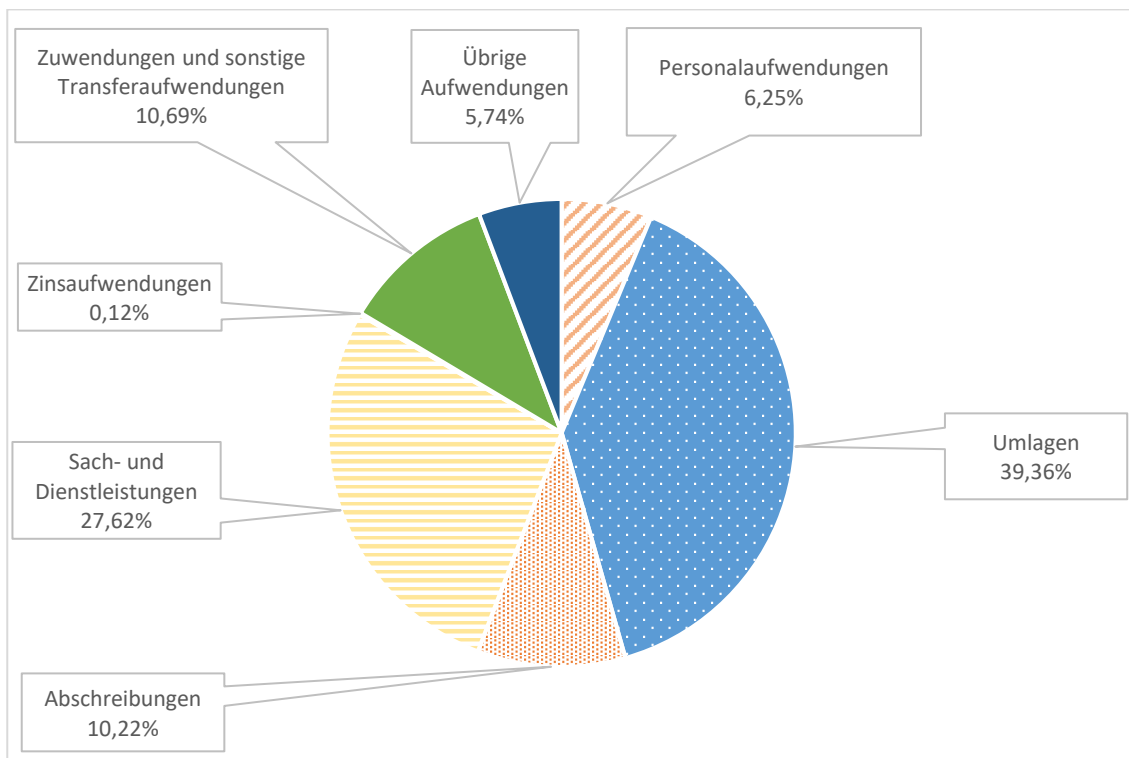
Mögliche Risiken waren nicht erkennbar.

4.2 Ertragslage

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2021		Gesamtermächtigungen 2021		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	341.581,51	32,2	318.530,00	30,2	23.051,51
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	429.983,90	40,5	422.580,00	40,1	7.403,90
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	226.325,62	21,3	230.130,00	21,9	-3.804,38
Kostenerstattungen und -umlagen	27.579,60	2,6	7.490,00	0,7	20.089,60
Zins- und sonstige Finanzerträge	14.678,43	1,4	12.370,00	1,2	2.308,43
Sonstige laufende Erträge	21.431,67	2,0	62.040,00	5,9	-40.608,33
Summe der Erträge	1.061.580,73	100,0	1.053.140,00	100,0	8.440,73
Personalaufwendungen	66.648,21	6,2	70.700,00	6,1	-4.051,79
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	294.540,52	27,6	387.390,00	33,2	-92.849,48
Abschreibungen	108.966,50	10,2	103.580,00	8,9	5.386,50
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	533.762,38	50,0	535.640,00	46,0	-1.877,62
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	1.305,46	0,1	1.630,00	0,1	-324,54
Sonstige Aufwendungen	61.265,61	5,7	66.310,00	5,7	-5.044,39
Summe der Aufwendungen	1.066.488,68	99,8	1.165.250,00	100,0	-98.761,32
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	-4.907,95		-112.110,00		107.202,05
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00		0,00		0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	4.907,95		62.520,00		-57.612,05
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00		0,00		0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	0,00		-49.590,00		49.590,00

Gemäß § 16 GemHVO ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -452.386,73 € (-512.524,26 €).

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis vor Rücklagenveränderung in Höhe von -112.110,00 € (-116.730,00 €) gerechnet worden.

Ermächtigungsübertragungen aus Haushaltsvorjahren erfolgten nicht.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie die Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden -4.907,95 € (60.137,53 €) vor Rücklagenentnahme ausgewiesen. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von -6,83 €/EW (62,51 €/EW).

Die geplanten Rücklagenentnahmen in Höhe von 62.520 € mussten nur in Höhe von 4.907,95 € vorgenommen werden, um das Jahresergebnis auszugleichen.

Unter Berücksichtigung des negativen Jahresergebnisses aus Haushaltsvorjahren summiert sich der **Gesamtfehlbetrag** der Ergebnisrechnung unverändert auf **-452.386,73 €** (-452.386,73 €), mithin **0,00 €/EW** (-734,28 € EW).

Damit ist die Ergebnisrechnung **ebenfalls nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Veränderung der Rücklagen beläuft sich auf 107.202,05 € (176.867,53 €).

Das Ergebnis ist gegenüber der Planung geprägt von Mehrerträgen insbesondere im Bereich der Steuern, und ähnlichen Abgaben in Höhe von 23.051,51 €, Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen in Höhe von 7.403,90 €, der privatrechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von 5.705,66 €, der Kostenerstattungen in Höhe von 20.089,60 € und der Zins- und sonstigen Finanzerträge i.H.v. 2.308,42 €. Einsparungen konnten bei den Personalaufwendungen in Höhe von 4.051,79 €, den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 92.849,48 €, den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen in Höhe von 1.877,62 €, den Zinsaufwendungen in Höhe von 324,54 € und den sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 5.044,39 € erzielt werden. Diesen stehen allgemeine Mindererträge sowie Mehraufwendungen gegenüber.

Den Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen, insbesondere für Investitionskredite, in Höhe von 1.305,46 € (2.364,26 €) stehen Zinserträge und sonstige Finanzerträge in Höhe von 14.678,43 € (18.463,09 €) entgegen. Dies führt zu einem Finanzergebnis von 13.372,97 € (16.098,83 €).

Kennzahlen:

Steuerquote (abzgl. Gewerbesteuerumlage) **31,48 %** (29,79 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge einer Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer (A und B), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Gesamterträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z.B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2021 in MV mit 28,8 % (27,3 %) ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 32,6 % (29,3 %), finanzschwache Flächenländer West: 40,5 % (37,4 %)). Gewerbesteuerkompensationen flossen nicht in die Steuererträge ein.

Steuerertrag (abzgl. Gewerbesteuerumlage)	nominal =	334.224,97 €	(312.695,45 €)
	pro EW =	464,85 €	(445,44 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in MV in 2021 lt. Bericht des Landesrechnungshofes bei 893 € (818 €), die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.328 € (1.163 €) und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 977 € (844 €).

Danach ist die Gemeinde Zemitz als steuerschwach zu bezeichnen.

Die Gemeinde Zemitz hat 224,24 €/EW (199,40 €/EW) Einkommensteuern und 100,85 €/EW (104,58 €/EW) Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2021 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in MV:

	Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde	Nivellierung 2021 auf Basis 2018	Nivellierung 2024 auf Basis 2020 ab 2022
Grundsteuer A	323 v. H.	323 v. H.	335-340 v. H.
Grundsteuer B	427 v. H.	427 v. H.	435-439 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.	381 v. H.	389-391 v. H.

Die durch das FAG für 2021 festgesetzten Nivellierungssätze werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten auch noch für 2022.

Mit dem FAG 2024 werden voraussichtlich rückwirkend auf Werte von 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt. Nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Grundsteuer A um 12 bis 15 Prozent Punkte, die Grundsteuer B um 8 bis 12 Prozentpunkte und Gewerbesteuer um 8 bis 10 Prozentpunkte erhöhen könnten.

Der Wert wurde differenziert für die kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen ermittelt.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse von Bedeutung ist. Lediglich für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

Um nach § 27 FAG M-V in 2023 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmung die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2020 vom 13. August 2021 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteuereinzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Es müssen festgestellte Jahresabschlüsse bis 2020 und aufgestellte Jahresabschlüsse für 2021 bis zur Antragsstellung am 01.09.2022 vorliegen, in 2023 analog bis zum 01.09.2022 festgestellte Jahresabschlüsse 2021 und aufgestellte Jahresabschlüsse 2022.

Größenklasse	Grundsteuer A	+ 20 Punkte	Grundsteuer B	+ 20 Punkte	Gewerbesteuer	+ 20 Punkte
Unter 1.000 EW	330	350	388	408	350	370
1.000 – 3.000 EW	344	364	394	414	354	374
3.000 – 5.000 EW	340	360	396	416	342	362
5.000 – 10.000 EW	321	341	400	420	368	388
10.000 – 20.000 EW	340	360	388	408	363	383
Nivellierungssatz für Berechnung Umlagen/SZW	323		427		381	

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist bis 2024 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen führen werden. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein. Gleichzeitig werden nach derzeitigem Planungsstand für 2024 auf Basis von 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt werden.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss. Es verbleibt jedoch ein negativer Bestandsvortrag. Eine Anpassung mindestens an die Nivellierungshebesätze ist daher anzuraten.

Zum Ausgleich pandemiebedingter Gewerbesteuerausfälle wurden Kompensationsleistungen unter den Zuweisungen im Konto 4132 in Höhe von 20.100,00 € (15.373,00 €) gewährt, die Bestandteil der künftig zu berechnenden Umlagen und Schlüsselzuweisungen sind, jedoch nicht unter den Steuererträgen ausgewiesen werden. Tatsächliche Gewerbesteuermindereinnahmen entstanden nicht. Dieser Betrag wird sich nicht verstetigen.

Die Gemeinde erhält daneben Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Zuweisungen aus FAG-Mitteln

nominal =	372.994,27 €	(376.502,32 €)
pro EW=	518,77 €	(536,33 €)
Anteil an den ordentlichen Erträgen =	35,14 %	(35,87 %)

Dieser Wert zeigt im Verhältnis auf, wie hoch die Abhängigkeit der Gemeinde von Zuweisungen des Landes ist.

Durchschnittlich wurden im Land MV 2021 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.726 € (1.703 €) pro Einwohner ausgereicht (Finanzschwache Flächenländer Ost: 1.429 € (1.451 €), Finanzschwache Flächenländer West: 1.519 € (1.542 €)).

Damit werden die unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen (Vergleichswerte s.o.) kompensiert.

Darin enthalten sind auch Ausgleichszahlungen für gesetzliche übertragene Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsangehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

Des Weiteren sind seitens des LRH in 2020 und 2021 auch Gewerbesteuerkompensationen hier eingerechnet worden

In 2021 sind wiederum mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 60 %, nunmehr allerdings auf Basis neu ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer neu eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Weitere wesentliche Erträge konnten aus Konzessionsabgaben mit 16.993,42 € (15.311,48 €) und Gewinnanteilen des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.DIS AG mit 15.341,34 € (15.435,48 €) erzielt werden. Mieterträgen der Wohnungsverwaltung stehen Aufwendungen aus Abschreibung, Zinsen und Unterhaltung entgegen, im Ergebnis konnte so ein Überschuss in Höhe von 48.597,18 € (+31.457,98 €) erwirtschaftet werden.

Den Kostenerstattungen und Gebühren nach dem KAG M-V ist eine Obergrenze der 100%igen Finanzierung der entsprechenden Aufwendungen gesetzt. Tatsächliche Überschüsse können somit nur aus den Beteiligungen, Konzessionsabgaben, Überschüssen aus Vermietung/Verpachtung,

Parkgebühren und Zweitwohnungssteuern erzielt werden.

Mit diesen zusätzlichen Erträgen war ein jahresbezogener Haushaltsausgleich möglich. Sie konnten die Finanzierungslücke somit decken.

<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:</u>	pro EW:	93,50 €	(94,27 €)
	nominal:	67.229,96 €	(66.180,83 €)
	Steigerung seit 2012:	29,55 %	(27,53 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Pro Kopf wurden in den kreisangehörigen Gemeinden insgesamt 86 €, davon in amtsfreien Gemeinden 95 € und amtsangehörigen Gemeinden 80 sowie Amtsverwaltungen 7 € in 2019 vereinnahmt.

Für 2021 liegen lediglich pro-Kopf Gesamterträge aus der kommunalen Ebene i.H.v. 162 € (158 €) in MV, 182 € (176 €) in den Flächenländern West und 203 € (195 €) in den Flächenländern Ost vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt. Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2022 ca. 21,2 % (bis 2020: 8,7 %).

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

<u>Umlagendeckungsquote</u>		39,54 %	(37,72 %)
	nominal	419.779,36 €	(395.916,44 €)
	pro Einwohner	583,84 €	(563,98 €)

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Amts- und Kreisumlagen die Erträge binden und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Auf die Kreisumlage entfielen davon 289.449,35 € (292.194,50 €), mithin 402,57 €/EW (416,23 €/EW), auf die Amtsumlage 130.330,01 € (103.721,94 €), mithin 181,27 €/EW (147,75 €/EW).

Hinzu kommen Schulkostenbeiträge 67.509,45 € (78.730,17 €), mithin 93,89 €/EW (112,15 €/EW) und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 106.626,48 € (93.497,73 €), mithin 148,30 €/EW (133,19 €/EW), die zu einer **Gesamtquote in Höhe von 55,95 %** (54,12 %) führen und so noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem ordentlichen Ergebnis lassen.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur sehr begrenzt über das Amt möglich.

Abschreibungen bezogen auf die Erträge **10,26 %** (10,20 %)

Personalaufwandsquote **6,25 %** (7,06 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

In der Gemeinde Zemitz ist ein Beschäftigter mit 1,25 VBE angestellt.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften zwar grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen der Gemeinde sind im Wesentlichen über die Amtsumlage im Amt entstanden, die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Aufwendungen für den Bürgermeister und die Gremien der Gemeinde und Feuerwehr sowie auf einen Gemeindearbeiter.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 66.648,21 € (69.882,10 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 92,70 €/EW (99,55 €/EW). Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 22.914,96 € (22.904,79 €), mithin 31,87 €/EW (32,63 €/EW), auf hauptamtlich

Beschäftigte 38.952,93 € (46.977,31 €), mithin 54,18 €/EW (66,92 €/EW) und auf Bundesfreiwilligendienstleistende 4.779,32 € (0,00 €), mithin 6,65 €/EW (0,00 €/EW).

Durchschnittlich wurden in 2021 in MV 755 €/EW (722 € /EW), in den Finanzschwachen Flächenländern West 886 €/EW (845 € /EW) und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 902 €/EW (876 €/EW) aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2019 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 385,03 € (412,38 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 374,33 € (402,80 €) pro Einwohner.

Die Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten lt. Stellenplan beträgt: 1,74 VZÄ/1.000 EW

Die gesamte kommunale Ebene beschäftigte in 2021 in MV 13,7 VZÄ/1.000 EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 14,3 VZÄ/1.000 EW und 17,2 VZÄ/1.000 EW in den Flächenländern Ost.

<u>Sach- und Dienstleistungsquote</u>	Anteil an Aufwendungen:	27,62 %	(28,59 %)
	Pro EW:	409,65 €	(403,02 €)
	nominal:	294540,52 €	(282.916,99 €)

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u.a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc.

Durchschnittlich wurden 2021 pro Einwohner 543 €/EW (394 €), entsprechend 18,82 % der ordentlichen Aufwendungen in MV verausgabt.

Aufwandsdeckungsgrad 99,54 % (106,08 %)
(oder auch: Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit)

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein, hier jedoch **erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o. g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert knapp über 80 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten 12 großen Städte und Landkreise wiesen regelmäßig Werte um 100 % auf.

Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen **10,22 %** (10,82 %)

Abschreibungsquote **2,38 %** (2,37 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die absolute Abschreibungshöhe im Vergleich zu den lfd. Aufwendungen ist als durchschnittlich zu bezeichnen.

Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer **31,31 Jahre** (32,5 Jahre)

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens an. Dieser sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Abschreibungslastquote **17,59 %** (17,53 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2021 wurden insbesondere folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

Art	Produkt/Sachkonto	Ergebnisrechnung
Bewirtung	1110052420000	49,77 €
Bewirtung	1260052420000	29,58 €
Verfüungsmittel	1110056920000	76,72 €
Zeitschriften	1260056320000	44,30 €
Produkt Heimat- und Kulturpflege	28100	453,66 €
Mitgliedsbeiträge	1110056420000	285,94 €
Repräsentationen	1110056930000	382,64 €
gesamt:		1.322,61 €
Vorjahr:		3.866,62 €

Die freiwilligen Leistungen umfassen 0,12 % (0,11 %) der Erträge, 0,12 % (0,12 %) der Aufwendungen bzw. 1,84 €/Einwohner (1,63 €/EW).

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

Der Begriff „freiwillige Leistungen“ ist lediglich in Abgrenzung zu den lt. Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes zumindest in den zentralen Orten mit finanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von „überflüssig“ zu definieren.

Die freiwilligen Leistungen werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes als angemessen betrachtet.

Die Verwaltung ist insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

In 2021 wurde ein negatives Jahresergebnis erzielt, welches durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen werden konnte.

Insgesamt liegt jedoch weiterhin ein hoher negativer Ergebnisvortrag vor. Rücklagen bestehen noch in Höhe der investiven Beträge und aus dem laufenden Liquiditätsbestand zur Eröffnungsbilanz.

Einsparungs- bzw. Ertragserzielungspotentiale sind nicht oder nur kaum noch vorhanden.

Durch konstante Schlüsselzuweisungen wird die Gemeinde voraussichtlich mittelfristig weitere Verbesserungen erfahren. Dies wird jedoch nicht ausreichen, um den negativen Bestandsvortrag vollständig auszugleichen.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2021		Gesamtermächtigungen 2021		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	1.025.066,06	100,0	987.430,00	100,0	37.636,06
Summe der laufenden Auszahlungen	923.141,54	90,1	1.061.670,00	107,5	-138.528,46
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	101.924,52	9,9	-74.240,00	-7,5	176.164,52
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	173.220,61	16,9	384.080,00	38,9	-210.859,39
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	98.316,90	9,6	270.200,00	27,4	-171.883,10
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	74.903,71	7,3	113.880,00	11,5	-38.976,29
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	176.828,23	17,3	39.640,00	4,0	137.188,23
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	27.313,93	2,7	27.320,00	2,8	-6,07
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-27.313,93	-2,7	-27.320,00	-2,8	6,07
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	2.458,49	0,2	0,00	0,0	2.458,49
Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten gegenüber dem Amt	151.972,79	14,8	12.320,00	1,2	139.652,79
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	74.610,59	7,3	-101.560,00	-10,3	176.170,59
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus dem investiven Bereich	0,00				
Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2020/ 2019	489.947,65		337.974,86		151.972,79

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2021 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse des Amtes für die Gemeinde vorgenommen wurden. (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u.a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von bilanziell auszuweisenden Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zu Vorjahren gebildeten Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO aus dem Saldo der laufenden Zahlungen -74.240 € (-47.718,69 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr 22.478,32 € (-96.631,12 €) abzüglich von planmäßigen Kredittilgungen -27.320 € (-30.290,00 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **nicht gegeben**.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo der laufenden Zahlungen in Höhe von 101.924,52 € (149.397,90 €) und damit eine Verbesserung um 176.164,52 € (197.116,59 €) erwirtschaftet. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von -27.313,93 € (-30.288,46 €) und dem Vortrag des positiven Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von 22.478,32 € (-96.631,12 €) war der Haushaltsausgleich **gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo aus laufenden Zahlungen beläuft sich auf 74.610,59 € (119.109,44 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 103,77 € (169,67 €/EW), hierauf Tilgungen mit 27.313,93 €, mithin 37,99 €/EW.

Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik beläuft sich auf +97.088,91 € (+22.478,32 €), mithin 135,03 €/EW (+32,02 €/EW).

Der Haushaltsausgleich ist somit jahresbezogen sowie insgesamt gegeben.

Seitens des LRH werden die jahresbezogenen Salden der laufenden Rechnung für 2021 vor Abzug der planmäßigen Tilgung und nach Abzug der ordentlichen Tilgung erstmalig nach Größenklasse ausgewiesen.

Diese stellten sich 2021 wie folgt dar:

Gemeindegröße	Bis 500 EW	500 – 999 EW	1.000 – 4.999	5.000-9.999	10.000 – 19.999	>20.000
Ohne Tilgung	193	242	199	270	147	204
Mit Tilgung	140	183	154	214	115	162
Planmäßige	53	59	45	56	32	42

Gemeindegröße	Bis 500 EW	500 – 999 EW	1.000 – 4.999	5.000-9.999	10.000 – 19.999	>20.000
Tilgungen						
2020 o. Tilg	226	287	248	183	162	309
2020 m. Tilg.	174	236	202	127	129	129
Planmäßige Tilgungen	52	51	46	56	33	180

Die Finanzsituation der Kommunen hat sich durch Einmalzahlungen in 2020 und verbesserten Finanzausgleich deutlich verbessert.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen **373,16 %** (493,25 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von +113.880 € (+44.830,00 €) gerechnet.

Übertragungen von Haushaltsermächtigungen aus 2020 erfolgten nicht.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Betrag von 74.903,71 € (96.276,59 €) ab. Gegenüber der Planung wurde eine Verschlechterung in Höhe von 38.976,29 € (51.446,59 €) erzielt.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 98.316,90 € (83.972,77 €), mithin 136,74 € (119,62 €) pro Einwohner.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes wurden 2018 im kreisangehörigen Raum hier durchschnittlich 257 €/EW (198 €/EW) getätigt.

Für 2021 liegen lediglich Gesamtinvestitionsauszahlungen aller Kommunen inkl. kreisfreier Städte

und Landkreise mit 465 (492) €/EW vor. Der kreisangehörige Bereich bleibt hinter diesen Werten deutlich zurück. In den Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 385 €/EW, in den Flächenländern Ost 404 €/EW. Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde mit dem neuen FAG ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden. Für den kreisangehörigen Raum liegen keine aktuellen Vergleichswerte vor.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von +101.924,52 € (+149.397,90 €) und im investiven Bereich in Höhe von 74.903,71 € (+96.276,59 €) wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 176.828,23 € (245.674,49 €)* erwirtschaftet. Dieser verbesserte sich damit gegenüber der Planung um 137.188,23 € (248.563,18 €).

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Gemeinde: **245,94 €/EW (349,96 €/EW)**.

In 2021 betrug dazu im Vergleich lt. LRH das Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden bereinigt um die 5% höchsten und Finanzierungsdefizite bzw. – Überschüsse (damit ohne auffällige Gemeinden mit Sondereffekten, diese zumeist in kleinen Gemeinden gegeben)

in der Größenklasse unter 500 EW:	+246 €/EW (+277 €/EW),
	243 Gemeinden, davon 56 mit Defizit (23,05 %), Spannbreite 2.814 €
500 – 1.000 EW:	+253 €/EW (+287 €/EW),
	240 Gemeinden, davon 54 mit Defizit (22,5 %), Spannbreite 1.620 €
1.000 – 5.000 EW:	+183 €/EW (+213 €/EW),
	192 Gemeinden, davon 46 mit Defizit (23,96 %), Spannbreite 1.537 €
5.000 – 10.000 EW:	+132 €/EW (+87 €/EW),
	31 Gemeinden, davon 11 Defizit (35,48 %), Spannbreite 1.034 €
10.000 – 20.000 EW:	+84 €/EW (+23 €/EW),
	11 Gemeinden, davon 3 Defizit (27,27 %), Spannbreite 458 €
Über 20.000 EW:	+85 €/EW (+261 €/EW),
	7 Städte, davon 2 im Defizit (28,57 %), Spannbreite 296 €.

Im Gesamtländerdurchschnitt wurden im kreisangehörigen Raum Überschüsse in Höhe von 155

€/EW (197 €/EW) ausgewiesen.

In allen Größenklassen wiesen 24 % aller Gemeinden ein Defizit aus.

Die Finanzsituation hat sich bei vielen kreisangehörigen Kommunen jedoch gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert, was jedoch auch auf die Gewerbesteuerkompensationsmittel, Entschuldungshilfen nach § 27 FAG und die Infrastrukturpauschalen zurück zu führen ist.

Bereinigt um Einmaleffekte aus diesen Zahlungen ist noch keine positive Schlussfolgerung bezüglich der langfristigen strukturellen Lösung der Finanzsituation für die finanzschwachen Gemeinden zu ziehen.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o.g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den ordentlichen und außerordentlichen Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit mit -27.313,93 € (-30.288,46 €) für die Tilgung von Krediten.

Zusammen mit dem Saldo aus durchlaufenden Geldern in Höhe von 2.458,49 € (762,24 €) ist eine **Gesamtverbesserung in Höhe von 151.972,79 €** (216.148,27 €) eingetreten. Davon beziehen sich auf die

Gemeinde Zemitz	+91.562,00 € (+189.370,02 €),
Wohnungsverwaltung	+60.410,79 € (+26.778,25 €).

Prognose

Der positive laufende Bestand aus Vorjahren konnte 2021 weiter ausgebaut werden. Es besteht nunmehr ein positiver laufender Vortrag i.H.v. 97.088,91 €.

Um bei evtl. höheren Gewerbesteuererinnahmen keine weiteren Verluste zu erzielen, werden weiterhin Hebesätze in Höhe von Nivellierungshebesätzen empfohlen.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen waren nicht vorzunehmen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt worden, so dass eine Analyse bzw. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde insofern nur eingeschränkt möglich ist.

Folgende 2 Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
01 Zentrale Verwaltung	11100	Verwaltungssteuerung
	11104	Kommunale Gremien
	11400	Sonstige zentrale Dienste
	11401	Grundstücks- und Gebäudemanagement
	11402	Liegenschaften
	11403	Bauhof
	11602	Zahlungsabwicklung/Kasse
	21100	Grundschulen
	21500	Regionale Schulen
	28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege
	36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
	36600	Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
	51100	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
	53800	Kleininleiter
	54000	Konzessionsabgabe
	54100	Gemeindestraßen
	54300	Landesstraßen
	55100	Öffentliches Grün
	55200	Öffentliche Gewässer,
	55203	Wasserbauliche Anlagen,
	12600	Brandschutz
	52203	Wohnungsverwaltung

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
	Gewässerschutz 55203 Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden 55300 Friedhofs- und Bestattungswesen Land- und Forstwirtschaft 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen	
02 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt wesentliche und sonstige Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Wesentliche Produkte wurden gebildet.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan zum Teil und in der Rechnung noch nicht enthalten.

Die Darstellungen entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik sollten in den nächsten Jahresabschlüssen und Haushalten nachgeholt werden.

Wesentliche ordentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
12600 – Brandschutz	-38.180,00	-35.249,85	-43.310,00	-28.237,28
52203 – Wohnungsverwaltung	6.010,00	31.457,98	20.270,00	73.934,72
61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen	267.420,00	307.507,36	318.440,00	385.542,26

4.5. Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V i. V. m. §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Anlagen zur Eröffnungsbilanz entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Laut Muster 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2021 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	22.478,32 €
+ Ergebnis 2021	74.610,59 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2021	97.088,91 €
Hierin: Zuführung aus dem investiven Bestand	0,00 €
Zuführung zum investiven Bestand	0,00 €

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	233.278,78 €
+ Ergebnis 2021	74.903,71 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2021	308.182,49 €
Hierin: Zuführung zum laufenden Bestand	0,00 €
Zuführung vom laufenden Bestand	0,00 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	82.217,76 €
+ Ergebnis 2021	2.458,49 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2021	84.676,25 €

Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2020	337.974,86 €
+ Veränderung 2021	151.972,79 €
Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2021	489.947,65 €
davon Gemeinde	285.337,39 €
Wohnungsverwaltung	204.610,26 €

4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2022 übertragen:

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 08.02.2024 den folgenden **ingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Zemitz dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Zemitz

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung der Bürgermeisterin erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Zemitz sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat in 2021 zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Aus der Prüfung zum Jahresabschluss 2014 bestehen folgende Hinweise weiter fort:

- Die Mahngebühren in Höhe von 1.871,71 € sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde.

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen. **(F)**

Mit diesen **Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Der Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2021 4.584.778,15 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2021 79,36 %.

Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2021 5,79 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet**.*

*Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2021 wurde im Haushaltsjahr **beachtet**.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt -4.907,95 €.

Die Veränderung des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahme/-zuführung beträgt in 2021 4.907,95 €.

Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0,00 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -452.386,73 €.

Insgesamt ergeben sich hieraus zu deckende Mittel von -452.386,73 €.

*Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 101.924,52 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein positiver Saldo in Höhe von 74.610,59 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt 22.478,32 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021 98.316,90 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 173.220,61 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um 27.313,93 €.

*Die liquiden Mittel **haben insgesamt zugenommen** um* 151.972,79 €.

davon Forderungen gegenüber der Einheitskasse: 91.562,00 €,

liquide Mittel Wohnungsverwaltung: 60.410,79 €.

*Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**; in der Finanzrechnung konnte der Haushaltsausgleich **erreicht werden**.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2021 zu folgender Feststellung geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

Aus dem Jahresabschluss 2018 besteht folgende Feststellung weiter fort:

- Durch die Gemeinde Zemitz wurden während der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen

für Bewirtung, Repräsentationen und Heimat- und Kulturpflege in Höhe von 4.182,56 € geleistet, zu denen die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres weder gesetzlich oder vertraglich verpflichtet war. (F)

→ Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2021 in Höhe von 188,02 € weiter zutreffend.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Jahr 2021.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/ oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 08.02.2024



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer



Heyden
Prüfer